



Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Ausgewählte Neuregelungen im Überblick

Der Trend zu effizienteren Arbeitsabläufen macht auch vor der Finanzverwaltung nicht Halt. Ein weiterer Schritt auf diesem Weg ist das im letzten Jahr verabschiedete „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“, das mit (weitgehender) Wirkung zum 01.01.2017 eine umfangreiche Reform der Abgabenordnung mit sich brachte und durch eine stärkere Fokussierung auf den Einsatz moderner Informationstechnologie im Besteuerungsverfahren helfen soll, die personellen Ressourcen der Finanzverwaltung sinnvoller einzusetzen. Einfach gelagerte Steuerfälle sollen deshalb vollständig automatisiert verarbeitet werden, sodass eine Bearbeitung durch einen Finanzbeamten entfällt. Dabei soll ein Risikomanagementsystem (RMS) verhindern, dass eigentlich prüfungswürdige Steuerfälle „durchrutschen“. Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, Bescheid-Daten zum Fernabruf elektronisch bereitzustellen. Außerdem wurden die Verpflichtungen der Arbeitgeber, Versicherungen, Banken und Sozialversicherungsträger zur Übermittlung elektronischer Datensätze an die Finanzverwaltung neu geregelt. Zu den bereits bestehenden Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Gleichmäßigkeit und



Dipl. Kfm. (FH)
Lutz Blendermann
Steuerberater, Partner
der Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg, Fachberater
für Vermögens- und
Finanzplanung (DStV e.V.)
lutz.blendermann@obic.de

der Rechtmäßigkeit der Besteuerung wird die Abgabenordnung nun um die Komponenten „Wirtschaftlichkeit“ und „Zweckmäßigkeit“ erweitert, sodass die „allgemeinen Erfahrungswerte“ der Finanzverwaltung die Bereitschaft zur Aufklärung auch komplexer Sachverhalte spürbar einschränken könnten. Unberatene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, müssen ihre Erklärung für Besteuerungszeiträume ab dem 01.01.2018 bis zum 31.07. des Folgejahres einreichen. Beratene Steuerpflichtige müssen die Erklärungen bis zum letzten Tag des Februars des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres einreichen.

Eine Vorabanforderung durch die Finanzverwaltung bleibt weiterhin zulässig. Es wird au-

tomatisch ein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn eine Steuererklärung nach Ende Februar des Zweitfolgejahres oder nach Ablauf der Frist für die Vorabanforderung abgegeben wird.

Neu eingeführte Korrekturvorschriften sollen die Änderung von Steuerbescheiden künftig auch bei Schreib- und Rechenfehlern sowie fehlerhaft von Dritten übermittelten Daten vereinfachen. Arbeitgeber müssen beachten, dass sie den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich nun nicht mehr bis März des Folgejahres, sondern spätestens im Februar des Folgejahres durchführen müssen. Ferner müssen sie der Finanzverwaltung die im Lohnkonto aufzuzeichnenden Daten ab dem 01.01.2018 elektronisch bereitstellen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens geht die Finanzverwaltung einen weiteren Schritt in Richtung eines automatisierten Besteuerungsverfahrens, das mit deutlich reduziertem Personaleinsatz aufgrund der umfangreich elektronisch vorgehaltenen Daten eine wesentlich umfassendere, risikoorientierte Steuerdatenprüfung erlaubt. Nicht übersehen werden darf dabei aber, dass der administrative Aufwand für die Steuerpflichtigen und die Steuerberater steigt.



www.obic.de

Die Berater.



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)